©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Monika Würthinger

Instruktionen für die katholische Hebamme im 18. und 19. Jahrhundert

Vorbemerkung

Gegenstand dieses Beitrages ist nicht die medizinische Aufgabe der Hebamme, herausgegriffen sind die meist als „sonstige Aufgaben" bezeichneten Pflichten der Hebamme, die im Einflussbereich der Kirche im 18. und 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielten. Diese sind die Nottaufe im Falle der Lebensgefahr und die Verantwortung für die Eintragung des Täuflings in das Taufregister.

Die Tätigkeit der speziellen Geburtshelferin (Hebamme) ist in Österreich seit dem 14. Jahrhundert bezeugt, „Berufsprüfungen" sind im 17. Jahrhundert bekannt, eine spezielle Berufsausbildung[1] erfolgte aber erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.[2]

Wegen der geringen medizinischen Kenntnisse und mangels der erforderlichen Hygiene barg zu dieser Zeit bereits eine normale Geburt ein enormes Risiko für Mutter und Kind. Die Zahl der Tot- oder Frühgeburten mit geringen Überlebenschancen war dementsprechend hoch.

Daher versuchte man wenigstens die Seele des Neugeborenen vor ewigem Unheil zu bewahren und in die christliche Gemeinschaft aufzunehmen, indem man es möglichst schnell taufte. Die Taufe musste in der Regel vom Ortspfarrer innerhalb der ersten (drei) Lebenstage in der Kirche vorgenommen werden.[3] Bei Lebensgefahr konnte die Taufe von jeder Person und überall vorgenommen werden, wesentlich waren die richtige Taufformel und die gleichzeitige Besprengung mit (Weih)Wasser. Die Instruktionen an die Hebammen, die naturgemäß die Nottaufe am öftesten vornehmen mussten, sehen allerdings vor allem im 18. Jahrhundert sehr strenge Regeln vor, die für die (bedingungsweise) Gültigkeit einer Taufe erforderlich waren; besonders bei Missgeburten und

1 Vgl. Weiss 1996, 24. – Als Übungsmaterial für angehende Hebammen dienten u. a. die sogenannten Gebäranstalten, die für soziale Unterschichten geschaffen wurden. Die (meist ledigen) Schwangeren fanden kostenlos oder gegen geringes Entgelt Unterkunft und Betreuung, dafür stellten diese der Gesellschaft ihre Kinder „zur Verfügung", die im angeschlossenen Findelhaus untergebracht wurden.

2 Vgl. Weiss 1996, 17.

3 Die Mutter war dabei nicht anwesend; das Kind wurde in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen von der Hebamme zur Taufe getragen.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Totgeborenen („wenn sie nicht verfaulet sind") war auf die richtige Besprengung mit Wasser und die korrekte dazugehörige Taufformel zu achten.

Ab dem 18. Jahrhundert wurde ein zunehmender Einfluss des Staates im Bereich der Geburtshilfe und in Fragen der Ausbildung und Bestellung der Hebammen geltend gemacht;[4] besonders im 19. Jahrhundert hat daher das Problem der Hebammenkunst auf verschiedenen kirchlichen Ebenen wie in Lehrbüchern des Kirchenrechts oder in Hirtenschreiben der Bischöfe ihren Niederschlag gefunden.

Spendung der Nottaufe

Die Persönlichkeit der Hebamme – die anstelle des Priesters in Notsituationen einzuspringen hatte – und deren gute Ausbildung, dass diese in Glaubensangelegenheiten und liturgischen Belangen den Ansprüchen entsprachen, waren daher enorm wichtig für die Kirche. Die Bischöfe und Pfarrer sahen es als ihre Pflicht und Aufgabe an, die Hebammen zu „instruieren" und deren notwendiges Wissen immer wieder zu überprüfen. Hinweise auf die Verpflichtung des Pfarrers zum Unterricht der Hebammen in der richtigen Weise der Spendung der Nottaufe finden sich der Literatur zufolge bereits bei einer Diözesansynode des Bistums Augsburg im Jahr 1567, wo das enge Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Gewalt bei der Bestellung von Hebammen deutlich zum Ausdruck kommt.[5]

Die Hebammen mussten also von der Ortsbehörde hinsichtlich ihrer Rechtgläubigkeit und ihren Lebenswandel geprüft werden, den Ritus der Erteilung der Taufe erlernt haben und eidlich versprechen, dass sie ihre Geschäfte gewissenhaft obliegen und auf Begehren Rede und Antwort geben wollen …

Die Seelsorger hatten zudem vom Gesetze her darauf zu achten, dass sich in jeder Gemeinde eine geprüfte Hebamme befinde, bzw. waren die Seelsorger angewiesen, dafür zu sorgen, dass taugliche Frauen zur Ausbildung geschickt würden.[6] Wurde eine Frau als Hebamme zugelassen, so hatte ihr der Seelsorger eine gute moralische Aufführung und vorzüglich eine sorgsame Behandlung der Gebärenden zu empfehlen … über die Notwendigkeit der hl. Taufe und die Vornahme der Nottaufe zu belehren …[7]

4 Vgl. PAARHAMMER 2004, 102 u. 105f. mit weiterführender Literatur.
5 PAARHAMMER 2004, 111.
6 Vgl. PAARHAMMER 2004, 106.
7 Vgl. PAARHAMMER 2004, 106.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Schreiben des Passauer Bischofs Leopold Ernst Firmian an seinen Klerus mit der Instruktion für Hebammen im Jahr 1771:[8]

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Ernst exemter Bischof, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Passau, Graf und Herr von und zu Firmian[9] *ec. ec.*

Entbiethen denen Würdig=Hoch=und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, dann Ehrsam, Edl, und hochgelehrten, gelehrten, andächtig=Geistlichen, Unseren lieben getreuen, allen und jeden exemten, und unexemten Aebten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, Pfarrern, Vicarien, Provisoren, und andern Priestern, auch Seelsorgern, was Würden, Orden, und Standes sie sind, Unsern freundlichen, und gnädigen Gruß, und alles Gutes.

Gleichwie Uns von oberhirtlichen Amts wegen die Wachsamkeit, und Sorgfalt für das ewige Heil der Uns untergebenen Heerde überhaupts oblieget; so finden Wir vorzüglich nothwendig zu seyn, für die neugebohrne Kinder, und noch mehr jene unzeitige Geburten, welche schon mit der unsterblichen Seele dem Bilde Gottes begabet sind, Unsere bischöfliche Sorge zu verwenden, und zu verdoppeln;

Diese müssen durch das Sakrament der Taufe nach der Einsetzung Christi Jesu ihrem ewigen Untergang entrissen werden: einfolglich lieget es nicht allein Uns als Bischofen, sondern auch den Seelsorgern allerdings ob, alle Mühe anzuwenden, damit keine solche Seele etwa aus Hinläßigkeit, oder Unwissenheit verabsaumet, und der heil. Taufe des nothwendigsten Heils Mittels beraubet werde.

Dieses ware auch die Ursache, daß durch mehrmalige Verordnungen Unserer Hochgeehrtesten Herrn Vorfahrern am Hochstift die Seelsorgere auf das nachdrucksamste ihrer Schuldigkeit diejenige Weibspersonen, welche den gebährenden Müttern Amts oder Pflicht halber beystehen, öfters in jenen Stücken, die zu einer wahren Nothtaufe erfoderlich sind, zu unterrichten, zu prüfen, und in ihren jährlichen Communicanten Berichten hiewegen Rechenschaft zu geben, erinnert worden sind.

Und damit die in der theuern Seelsorg ausgesetzte Priesterschaft sothane Prüf= und Unterweisungen fürohin leichter fürnehme, und derley Weibspersonen, selbsten bey besonderen Fällen sich ehender zu finden, und ihrer Schuldigkeit nachzukommen wissen; haben Wir für gut befunden verschiedene Unterweisungspunkten an die Hebammen, oder solche Personen, welche diese Stelle vertretten, verfertigen, und kundbar machen zu lassen, welche dieser Unser allgemeinen Verordnung der gesammten bey den Pfarrern aufgestellten Geistlichkeit zum wissen, und Nachverhalt beygedrucket werden, und des folgenden Innhalts sind.

Instruction für die Hebammen.

Die gefährliche, und betrübte Lage, in welche so viele neugebohrne Kinder,

8 Diözesanarchiv Linz, PA, Sch. 138, Fasz.413/10.
9 Ernst Leopold Firmian, 1763–1783 Fürstbischof von Passau.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

und noch mehr jene unzeitige Geburten, welche doch mit der unsterblichen Seele begabet sind, fast täglich versetzet werden, begehret eine sonderbare Sorgfalt, und Wachsamkeit, damit sie ihr ewiges Heil nicht verlieren.

Sie befinden sich außer Stand, und Kräften selbsten ihr Seelen Heil zu wirken, und zu suchen; durch das heilige Sakrament der Taufe allein werden sie dem ewigen Untergang entrissen, und ihnen der Himmel eröffnet werden; wenn in ihren gefährlichen Stande, und Nothfall die Hebammen, oder andere solche Weibspersonen mit diesem nothwendigsten Heils Mittel ihnen zu Hilfe zu kommen wissen: es ist sich leicht das äußerste Unglück vorzustellen, welches derley Kleinen zu theil würde, welche wegen der Unwissenheit, oder Hinläßigkeit solcher Weibspersonen welche Vermög ihrer Pflicht, oder sonsten den gebährenden Müttern beyzustehen pflegen, ohne heil. Taufe hinsterben müßten; dahero um die neugebohrne Kinder, und die unzeitige Geburten, welche doch beseelet sind, von der Gefahr des ewigen Untergangs zu retten, erachten Wir für nothwendig, sonderbar derley Weibspersonen einen Unterricht mitzutheilen; wann, und wie die unzeitige, und gefährliche Geburten im Nothfall getaufet werden sollen.

Vor allen sollet ihr, sonderbar, wenn ihr solchen Müttern beyzuspringen habet, euer Gemüth zu Gott, um seine göttliche Gnade, und Beystand erheben, annebst euch euer besonderen Schuldigkeit vor die Kleinen zu sorgen, damit sie zu dem Sakrament der heil. Taufe gelangen mögen, öfters erinnern.

Solchemnach müsset ihr auch wissen, und wohl zu Gemüthe führen, daß die Taufe ein Sakrament der Wiedergeburt durch das Wasser im Worte, und zur Seligkeit das nothwendigste Sakrament sey Eph. 23. und mit diesen habt ihr alle unzeitige Geburten, wessen Zeit sie immer sind, soferne sie nur nicht augenscheinlich verfaulet sind, wie auch im Falle der Noth alle schwache Kinder, jedoch die ersteren mit dem merklichen Unterschied, den ihr in den nachfolgenden Absätzen zu ersehen habt, zu taufen.

Diese Taufe aber in allen vorkommenden Fällen recht, und gültig zu ertheilen, müsset ihr drey Stück, so erfordert werden, wohl begreifen.

Erstlich: Daß ihr die Meynung habt, Christlich, das ist, nach maß der Einsetzung Christi, zu taufen.

Zweytens: Daß ihr das Kind mit natürlichen Wasser taufet.

Drittens: Daß ihr zugleich in Begiessung des Wassers sprechet:

Ich taufe dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Hiebey habt ihr wohl zu bemerken, daß die wesentliche Bedeutung dieser Worte keineswegs dörfte verändert werden; denn da ihr saget: Ich taufe / wird die Person des Taufenden, und die Uebung der Taufe angezeiget durch das Wort: Dich, muß die Person desjenigen, der getaufet wird, angedeutet werden.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Viertens: Habt ihr mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten, daß ihr alle drey göttliche Personen namentlich aussprechet; denn es ist die Taufe ungültig, soferne ihr dieses Wort, ich taufe: oder dieses Wort: dich, oder die ausdrückliche Benennung der drey göttlichen Personen ausliesset.

Ihr müsset daher unumgänglich die Worte aussprechen: Ich taufe dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Bei Verrichtung der Taufe selbst aber habt ihr annebst gut umzusehen.

Erstens: Daß ihr die Worte unter währender Begiessung, nicht aber nach der Begiessung, oder vor der Begiessung aussprechet, folglich unter Aussprechung des Worts

Ich taufe:

Sollet ihr das Wasser über das Kind fliessen lassen, so viel möglich, die Worte mit der Uebung übereinstimmen, und in der That gewirket werde, was der Mund ausspricht.

Zweytens: Habt ihr Acht zu haben, daß ihr, oder die Person, die das Kind begiesset, auch zugleich die zur Taufe nothwendige Worte ausspreche, denn, wenn eine Person begiesset, und die andere die Worte ausspreche wäre die Taufe ungültig.

Drittens: Müsset ihr die Begiessung dreymal in gestalt, und Form eines Kreuzes machen, im Falle der Noth aber auch nur eine einfache Begiessung anwenden.

Wenn aber das Kind in Mutter Leibe also verborgen wäre, daß es nicht nur keinen Theil des Leibes hervorstreckete, sondern auch in dem mütterlichen Leibe nicht einmal könnte berühret, oder mit Wasser begossen werden, alsdenn kann es gar nicht getaufet werden.

Falls aber das Kind in dem mütterlichen Leibe mit Wasser doch mittels eines Spritzröhrlein, oder auf was immer möglich, und unschädliche Art, könnte begossen werden; als sollet ihr solches anmit begiessen, und anbey die Wort des heil. Taufes aussprechen, doch mit der Bedingnisse, wenn du fähig bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen; sollet euch auch von einem solchen Werke nicht abschrecken lassen, wenn ihr bemerket, oder glaubet, daß die Geburt noch in dem Häutlein eingewickelt seye, nach dessen Entwicklung, das ist, wenn das Häutlein zerrissen seyn wird, das Kind wiederum unter der Bedingniß: wenn du nicht getaufet bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und heiligen Geistes Amen / kann getaufet werden.

Viertens: Müsset ihr zwar nach allgemeinen Gebrauch das Wasser über das Haupt des Kindes als den ersten, und vornehmsten Theil des menschlichen Leibes, auch ohne Bedingnisse begiessen. Sollte aber das Haupt nicht können begossen werden, so sollet ihr einen anderen Hauptheil des Menschen, als da sind die Brust, oder die Schultern begiessen, und zur Beobachtung des sichern mit dieser nachstehenden Bedingnisse solchen Theil taufen, wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Von GOttes Gnaden Wir
Leopold Ernst exemter Bischof,
und des heil. röm. Reichs Fürst
zu Passau, Graf und Herr von
und zu Firmian ꝛc. ꝛc.

Entbiethen denen Würdig-Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, dann Ehrsam, Edl, und Hochgelehrten, gelehrten, andächtig-Geistlichen, Unseren lieben getreuen, allen und jeden exemten, und unexemten Aebten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, Pfärrern, Vicarien, Provisoren, und andern Priestern, auch Seelsorgern, was Würden, Orden, und Standes sie sind, Unsern freundlichen, und gnädigen Gruß, und alles Gutes.

Gleichwie Uns von oberhirtlichen Amts wegen die Wachsamkeit, und Sorgfalt für das ewige Heil der Uns untergebenen Heerde überhaupts oblieget; so finden Wir vorzüglich nothwendig zu seyn, für die neugebohrne Kinder, und noch mehr jene unzeitige Geburten, welche schon mit der unsterblichen Seele dem Bilde GOttes begabet sind, Unsere bischöfliche Sorge zu verwenden, und zu verdoppeln;

Diese müssen durch das Sakrament der Taufe nach der Einsetzung Christi JEsu ihrem ewigen Untergang entrissen werden: einfolglich lieget es nicht allein Uns als Bischofen, sondern auch den Seelsorgern allerdings ob, alle Mühe anzuwenden, damit keine solche Seele etwa aus Hinläßigkeit, oder Unwissenheit verabsaumet, und der heil. Taufe des nothwendigsten Heils Mittels beraubet werde.

Dieses ware auch die Ursache, daß durch mehrmalige Verordnungen Unserer Hochgeehrtesten Herrn Vorfahrern am Hochstift die Seelsorgere auf das nachdrucksamste ihrer Schuldigkeit diejenige Weibspersonen, welche den gebährenden Müttern Amts oder Pflicht halber beystehen, öfters in jenen Stücken, die zu einer wahren Nothtaufe erfoderlich sind, zu unterrichten, zu prüfen, und in ihren jährlichen Communicanten Berichten hiewegen Rechenschaft zu geben, erinnert worden sind.

Um

Textausschnitt aus Instructio

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Im Falle aber keiner aus den Hauptheilen, sondern nur ein Händlein, oder Füßlein zum Vorschein komme, so könnet, und müsset ihr selbes mit dem Wasser begiessen, und ebenfalls mit der obangeführten Bedingnisse sprechen: Wenn du fähig bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Wenn aber nachgehends einer aus den Hauptheilen des menschlichen Leibes hervorkäme, so sollet ihr das Kind zu mehrerer Sicherheit alsogleich wieder taufen, jedoch mit beygesetzter Bedingniß: Wenn du nicht getaufet bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Aus diesen ersehet ihr, in was Umständen im Fall der Noth mit beygesetzter Bedingniß ihr zu taufen habet.

Jetzt seyd ihr noch zu unterrichten in verschiedenen anderen Zufällen.

Erstens: Daß ihr, wenn ihr kein natürliches Wasser bei Handen habet, sondern nur ein solches Wasser, von welchem man billig zweifeln kann, ob es die Wesenheit eines natürlichen Wassers habe, in diesem Falle nicht anders als Bedingnißweise ein solches Wasser zur Taufe anwendet, und sprechet:

Wenn dieses zur Taufe ein taugliches Wasser ist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Sobald aber in dieser Noth ein natürliches Wasser beygebracht würde, müsset ihr die Taufe wiederholen mit beygefügten Bedingnißworten:

Wenn du nicht getaufet bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters, und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Zweytens: Habt ihr allzeit nur Bedingnißweise zu taufen, wenn ihr zweifelt, ob das Kind, oder die unzeitige Geburt annoch lebe, und zu sprechen: Wenn du fähig bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Drittens: Wenn nur ein minderer Theil des Kindes, als da sind ein Füßlein, ein Händlein, oder sogar nur ein Fingerlein könnte begossen werden, müsset ihr mit Bedingnisse taufen, und sprechen:

Wenn du fähig bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Viertens: Im Falle ein Leib mit zweenen Köpfen gebohren würde: müsset ihr die Mißgeburt in einem Kopf ohne Bedingnisse, im andern Kopfe aber mit Bedingnisse taufen, und sprechen:

Wenn du nicht getaufet bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Fünftens: Sollet ihr aber bemerken, daß, wenn Zwillinge im Mutterleibe wären, und zwey Händ oder Füßlein in Vorschein kämen, also, daß ihr nicht wüßtet, ob diese Glieder von einem, oder zweyen Kindern wären ? So sollet ihr erstens ein Glied

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

mit dem Wasser begiessen, und die Worte aussprechen, hernach das andere mit dem Wasser begiessen, und wiederum die Taufworte aussprechen, aber beydesmal mit beygesetzten Bedingnissen, und zwar bey der ersten Begiessung die Bedingniß:

Wenn du fähig bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Bey der andern aber die Bedingniß, Wenn du fähig / und nicht getauft bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen; Sollten aber die Zwillinge die Hände, oder das Füßlein wiederum zurückziehen, und nach der Zeit zur Welt gebohren werden, so sollet ihr wiederum jedes Bedingnißweise taufen, und sprechen:

Wenn du nicht getauft bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters, und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen; weil man nicht bestimmen kann, ob beyde Händ= oder Füßlein eines, oder beyder Kinder gewesen sind.

Sechstens: Wollen Wir auch, daß die kleinste unzeitige Geburten, ob sie schon noch in dem Häutlein eingeschlossen / wann sie auch nur einige Täge von der Empfängniß alt, und nicht augenscheinlich verfaulet sind, wie auch alle Mondkinder, oder Mola von euch getaufet werden, unter dieser Bedingniß:

Wenn du fähig bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen; und nachdem das Häutlein, oder das Mondkind (Mola) aufgeschnitten ist, sollet ihr selbes abermal bey dreymaliger Eintauchung in ein natürliches Wasser unter diesen Bedingnissen taufen.

Wenn du fähig / und noch nicht getauft bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes Amen.

Siebentens: Sollet ihr euch, sofern eine Gefahr des Lebens der gebährenden Mutter drohete, auf das nachdrücklichste angelegen seyn lassen, daß ihr bey Zeit euch um Hilfe verständiger Männer umsehet, durch derer Beystand dem ewigen Heil der Frucht vorgesehen werde.

Achtens: Sollet ihr wissen, daß in allen Fällen, wo das Kind mit einer ungewissen Materie, Form, oder Art ist getaufet worden, nach erkannter Ungewißheit der recht gegebenen Taufe selbe Bedingnißweise wiederholet werden müsse.

Wenn du nicht getaufet bist / so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes Amen.

Ueber das befehlen wir allen, die zu derley verwirrten Umständen kommen, und beruffen werden, insonderheit aber den Hebammen, und Helferinnen binden Wir ein, und wollen hiemit euer Gewissen auf das schärfeste beladen haben, daß ihr euch auf alle Fälle bereit haltet, und wohl erwäget, was ihr in solcher Noth für Maßregeln zu nehmen, und was für eine Vorschrift, die Taufe recht zu ertheilen, euch gegeben worden.

Ihr sollet also bey einer gefährlichen gebährenden Mutter, sobald ihr beruffen

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

werdet, mit natürlichem Wasser euch im voraus versehen, auf die Worte der Taufe euch wohl erinnern, damit ihr im Falle der Noth nicht irre werdet, sondern mit Ueberlegung, mit Sorgfalt, und Bescheidenheit diesen Unterricht befolget, auch den Seelsorger alsogleich, wenn es die Zeit das Kind zu taufen zulasset, zu ruffen veranstaltet.

Wir wünschen annebens, und ermahnen euch in dem Herrn angelegentlichst, daß ihr diese Vorschrift, welche aus bischöflicher Sorgfalt euch zu eurem Verhalten anmit mitgetheilet wird, öfters leset und überleset, von euren vorgesetzten Seelsorgern in allenfallsigen Zweifel noch deutlicher unterrichtet zu werden, Fleiß traget, öfters an die Rechenschaft gedenket, die ihr dem gerechten göttlichen Richter geben müsset, wenn ihr eines seiner Geschöpfen aus euerer Schuld, und Unwissenheit des ewigen Todes sterben liesset; damit ihr also bey etwa sich äusserenden Nothfall, und Zweifel leichter helfen, und euch einstens der strengsten Verantwortung entladen möget, werdet ihr sehr wohl thun, wann ihr solche, da ihr zu Gebährenden einberuffen werdet, mit euch nehmet.

Diesen unseren Unterricht an die Hebammen werden die Seelsorgere mittelst beykommender Abdrücken den in ihren pfärrlichen Bezirk befindlichen Weibspersonen, jedoch mit der behörigen Behutsamkeit, damit sie in keine andere Hände, als derenjenigen, welchen sie nützlich, oder nothwendig seyn können, kommen, austheilen, im übrigen solche Weibspersonen nicht allein an deren Beobachtung anzuleiten, sondern auch hierüber zu prüfen, öfters zu unterrichten, die Dechanten aber nebst der eigenen Befolgung absonderlich Sorg zu tragen beflissen seyn, damit die in ihren decanalischen Bezirk befindlich= und untergebenen Pfarrer, Vicarien, und andere Seelsorger, was Standes, oder Würde sie immer seyn mögen; diese, und alle vorhin schon ergangene Verordnungen wegen dem guten Unterricht der Hebammen, oder anderer Weibspersonen, welche den christl. Beystand der gebährenden Mütter zu leisten pflegen, gehorsamst, und fleisig beobachten.

Dessen versehen wir uns von einem jedwelchen um so gewißer, als keinem die Wichtigkeit dieser Sache, und die schwere Rechenschaft, welche sie dem göttlichen Richter selbst zu geben haben werden, unwissend seyn kann. Gegeben Passau in dem Bischöflichen Geistlichen Rathe den 23. Aprilmonats im Jahre 1771.

Ex Commiffione Reverendiffimi ac Celsissimi DDni Principis &c. &c. ut supra speciali.

Anton Graf Breuner, Officialis, & Vicarius in Spiritualibus Generalis.
L.S. Alexand. Fr. Jos. Graf Engl, Direct.
Johann Nepomuck Philipp, Geistl. Rath und Officialats=Secretarius.

Das Rituale Romanum von Papst Paul V. im Jahr 1614 sieht bereits die Eintragung einer Nottaufe in das Taufbuch vor: Wenn das Kind wegen drohender Lebensgefahr die Nottaufe empfangen hat, so ist dieser Umstand anzumerken,

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

zugleich mit dem Namen der geprüften Hebamme oder sonst einer Person, welche diese Taufe erteilt hat, und zu bemerken, ob die Zeremonien vom Priester nachgetragen wurden, wenn das Kind am Leben blieb.[10]

Berichterstattungspflicht der Hebammen

Als Konsequenz der Glaubensspaltung sieht das Konzil von Trient (1545–1563) auch die „Kontrolle" der Sakramentenspendung vor; besonders die Intention des Spenders und die rechte Ausführung mussten den kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Neben dem Trauungsbuch wird die Aufzeichnung der Täuflinge (Taufbuch) als Beweis der Zugehörigkeit zum „richtigen" (katholischen) Glauben verpflichtend vorgeschrieben.

Kaiser Joseph II. nutzt die Matrikenführung für staatliche Zwecke (ab 1782), Bischöfe und Pfarrer werden weisungsgebunden für die Registrierung aller (auch der nichtkatholischen) Geburten verantwortlich.

Mit Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813 *Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, und wird ihnen bedeutet, dass sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit außer der gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Auch wird ihnen mitgegeben, dass die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtigt seien, die Vorzeigung ihres Diplomes zu fordern.* Außerdem sei in allen größeren Städten ein Verzeichnis aller Hebammen und Geburtshelfer mitzuteilen.[11]

Der beigegebenen Instruktion gemäß hat der Matrikenführer den Umstand, dass die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes sei, auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiss anzunehmen und einzutragen.[12]

Damit die Richtigkeit der Angaben in den Taufmatriken bestätigt sei, musste bei jedem im Taufbuch eingetragenen Taufakt der Name und Wohnort der Hebamme oder des Geburtshelfers eingetragen werden.[13] Hinsichtlich dieser Verpflichtung verweist W. Dannerbauer in seinem Geschäftsbuch für den Kuratklerus auf eine Bischöfliche Consistorialcurrende, Linz ddo 1. Oct. 1835.[14]

10 Vgl. Griessl 1891, 6.
11 Griessl, 72 u. 149.
12 vgl. Griessl, 150.
13 vgl. Paarhammer 2004, 108; Hofkanzleidekret v. 2. Juli 1825.
14 Dannerbauer 1909, 599 u. Linzer Diözesanblatt 1891, 203.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

War bei der Geburt weder eine Hebamme noch ein Geburtshelfer gegenwärtig, so war dies in der Rubrik zu erwähnen.

Maßgeblich wurden die Bestimmungen der „Instruktion für Hebammen", lt. RGBl. 1881/54 (revidierte Verordnung von 4. Juli 1881 anstelle der Verordnung v. 25. März 1875), insofern sie die Eintragung in die Geburtsmatriken und die Erteilung der heil. Taufe betreffen:[15]

§ 10. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§ 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintoten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Notwendigkeit der Nottaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nottaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter, vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nottaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§ 12. Die Hebamme ist verpflichtet dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der zeremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

Während die Verpflichtung zur Spendung der Nottaufe im 19. Jahrhundert gelockert wurde, bzw. darauf reduziert wurde, diese zu veranlassen, bleibt die Anzeigepflicht der Geburt beim Pfarramt (bei der Behörde) aufrecht.

Ludwig Heinrich Krick zitiert im Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes, mit Rücksicht auf die im katholischen Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen 1895:[16]

Da die Nottaufe regelmäßig durch die Hebamme gespendet wird, ist es Pflicht des Pfarrers, sich zu vergewissern, ob die Ortshebamme über die Erfordernisse zur gültigen Spendung der Taufe genügend unterrichtet sei, und ihr alle notwendigen Belehrungen theoretisch und praktisch zu erteilen. Eine staatliche Verpflichtung der Hebamme zur Spendung der Nottaufe besteht nicht mehr; die durch die Instruktion vom 7. Jan. 1816 den Hebammen auferlegte Pflicht, gegebenenfalls die Nottaufe

15 Verlautbart im Linzer Diözesanblatt 1881, 210.

16 Krick 1895, 324. In Deutschland wurde die Matrikenführung bereits 1876 verstaatlicht, während in Österreich die Standesämter erst 1938 eingeführt wurden.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

zu spenden, ist durch § 13 der Verordnung v. 1875 aufgehoben worden.[17] *Hingegen ist die Verordnung vom 13. Juni 1862, wonach die Hebammen an erster Stelle verbunden sind, die Geburt eines Kindes, mag es lebend oder tot zur Welt gekommen sein, binnen drei Tagen an dasjenige Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist, anzuzeigen, noch immer in Kraft; indes bleibt es den betroffenen Pfarrämtern überlassen, soweit eine besondere Veranlassung hiezu besteht, im Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden die Anweisung der betreffenden Hebamme hiezu herbeizuführen.*

Das *Amtsblatt der Diözese Linz* veröffentlichte 1897 folgende Unterweisung der katholischen Hebamme über ihre Standespflichten:[18]

Besondere Pflichten der katholischen Hebamme:

Die katholische Hebamme soll für die rechtzeitige Taufe des Kindes Sorge tragen und im Falle der Not das Kind selbst taufen; daher soll sie in der gültigen Ausspendung der Taufe wohl unterrichtet sein.

Die katholische Hebamme soll für die rechtzeitige Anmeldung des Geburtsfalles bei dem Matrikenführer (Pfarrer) sorgen, auch dann wenn das Kind nach der Nottaufe schnell stirbt oder wenn es eine Totgeburt des Kindes wäre. Deshalb soll die katholische Hebamme die Eltern oder die Angehörigen schon, wenn sie zur Ausübung des Dienstes gerufen wird, auf folgende Vorbereitungen aufmerksam machen:

a) Taufname des Kindes, Tag, Stunde und Jahr der Geburt;

b) Name des Vaters und der Mutter, Tag, Jahr und Ort der Trauung;

c) deren Geburtsjahr, Tag und Stunde, deren Stand oder Beschäftigung (ob selbständig oder Gehilfe); deren Wohnort (Hausnummer, Ortschaft, Gemeinde, Bezirk), deren Zuständigkeit (Gemeinde, Bezirk und Land);

d) ist die Mutter ledig, so ist außerdem der Name deren Eltern (wie unter b und c) anzugeben;

e) sind Urkunden von den genannten Personen vorhanden: Tauf-, Trauungs- und Heimatschein; Dienstbotenbuch, so sind solche Urkunden dem Matrikenführer (Pfarrer) vorzuweisen.

Sind solche Urkunden nicht zur Hand, so ist es wünschenswert, dass obige Tatsachen schriftlich dem Matrikenführer (Pfarrer) vorgelegt werden. Wäre auch das nicht möglich, so sollen die Angehörigen beauftragt werden, vor dem Matrikenführer (Pfarrer) bestimmt über obige Tatsachen Aufschluss zu geben.

---

17 Krick 1895, 325. Wegen Verweigerung der Verrichtung kirchlicher Dienstleistungen oder wegen Verletzung kirchlicher Vorschriften konnte die Zurücknahme der Berechtigung zur Ausübung des Hebammengewerbes nicht mehr erfolgen.

18 Linzer Diözesanblatt 1897, 38–41.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Im kirchlichen Gesetzbuch (CIC) 1917 c. 743 wird den Pfarrern die Pflicht auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass sie die Gläubigen, insbesondere die Hebammen, Ärzte und Chirurgen über die richtige Weise im Notfall zu taufen, unterrichten.[19]

Das geltende Kirchenrecht (CIC 1983) erwähnt in den Normen zur Feier der Taufe die Hebamme als Taufspenderin in Notfällen nicht mehr. In c. 861 § 2 wird bestimmt: „Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend…, so spendet die Taufe […] im Notfall sogar jeder von der nötigen Intention geleitete Mensch; die Seelsorger und vor allem der Pfarrer müssen sich angelegen sein lassen, die Gläubigen über die rechte Taufweise zu belehren."[20]

Literatur

DANNERBAUER 1909: Wolfgang DANNERBAUER, Praktisches Geschäftsbuch für den Kurat-Klerus Österreichs, Wien – Leipzig ³1909.

GRIESSL 1891: Anton GRIESSL, Kirchliche Vorschriften und Österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten, Graz 1891.

KRICK 1895: Ludwig Heinrich KRICK, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes mit Rücksicht auf die im katholischen Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, Passau 1895.

PARHAMMER 2004: Hans PAARHAMMER, Der kanonische Pfarrer und die Hebammen. Rechtshistorische Reminiszenzen und partikularrechtliche An,merkungen zu einem kirchenrechtlichen Problem an der Schnittstelle des Verhältnisses von Kirche und Staat. In: Wilhelm REES (Hg.), Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag (Kanonistische Studien und Texte 48), Berlin 2004, 101–121.

WEISS 1996: Sabine WEISS, Die Rolle der Frau in 1000 Jahren Geschichte, Graz 1996.

19 PAARHAMMER 2004, 119.
20 PAARHAMMER 2004, 121.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: 157

Autor(en)/Author(s): Würthinger Monika

Artikel/Article: Instruktionen für die katholische Hebamme im 18. und 19. Jahrhundert. 463-475